



31.7.2018

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für regionale Entwicklung

für den Ausschuss für Verkehr und Tourismus

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) 283/2014 (COM(2018)0438 – C8-0255/2018 – 2018/0228(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Mirosław Piotrowski

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 dient dazu, eine Rechtsgrundlage für die Fazilität „Connecting Europe“ für den Zeitraum 2021–2027 zu schaffen. Mit dieser Fazilität soll in erster Linie die Verwirklichung der politischen Ziele der EU in den Bereichen Verkehrs-, Energie- und digitale Infrastruktur durch den Ausbau der transeuropäischen Netze unterstützt werden. Außerdem soll dem Vorschlag zufolge die länderübergreifende Zusammenarbeit bei der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen unterstützt werden.

Ein weiteres Ziel besteht darin, eine Mobilität nahezu ohne Unfallopfer, Emissionen und Papier in Europa zu erreichen und Vorreiter in der digitalen Wirtschaft zu sein. Eine moderne, saubere, intelligente, nachhaltige, inklusive, sichere und geschützte Infrastruktur wird den europäischen Bürgern und Unternehmen spürbare Vorteile bringen, denn sie ermöglicht ihnen, in effizienter Weise zu reisen, Güter zu transportieren sowie Energie und hochwertige digitale Dienste zu nutzen.

Die Fazilität „Connecting Europe“ soll darüber hinaus zu einem nachhaltigen Wachstum beitragen, wodurch wiederum die soziale Integration gefördert wird, indem moderne, hocheffiziente transeuropäische Netze aufgebaut werden. Diese Initiative wird der ganzen Europäischen Union zugutekommen. Sie bedeutet mehr Wettbewerbsfähigkeit und wirtschaftliche, soziale und territoriale Kohäsion, eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen, eine höhere Luftqualität, die Förderung alternativer Brennstoffe und die Unterstützung des weiteren Ausbaus erneuerbarer Energiequellen.

Diese Ziele können jedoch nicht erreicht werden, ohne dass die Aspekte der Sicherheit der Energieversorgung beachtet werden, und deshalb müssen Maßnahmen konzipiert werden, um die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Drittländern zu beenden. Im Rahmen der Politik zur Verringerung der Emissionen muss die „saubere Kohletechnologie“ unterstützt werden – die Kohlevergasung zur Gewinnung von Wasserstoff als Brennstoff des 21. Jahrhunderts. Das wird auch dazu beitragen, die Klimapolitik der EU umzusetzen und die CO₂-Emissionen zu verringern.

Der Ausbau der Binnenwasserstraßen muss gefördert werden, wobei der Schwerpunkt auf den Ost-West- und den Nord-Süd-Verbindungen liegt. Die TEN-V-Kernnetzkorridore sollten durch neue Binnenwasserstraßen erweitert werden, und die Finanzierung von Wasserstraßen als umweltfreundlichen Verkehrswegen muss aufgestockt werden.

Das Recht der Mitgliedstaaten auf Finanzkontrolle sollte betont werden. In der Verordnung sollte geregelt werden, dass die Beantragung von EU-Mitteln vorher von den Mitgliedstaaten genehmigt werden muss. Die Kommission sollte das Programm in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten nach klar definierten Grundsätzen verwalten. Für die Zwecke der Fazilität müssen die nationalen Investitionsstrategien der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden. Bei

der Beantragung müssen sich die Mitgliedstaaten abstimmen, damit die optimale Verwendung der verfügbaren Mittel sichergestellt wird, vor allem in Bezug auf den Teil der Mittel, die vom Kohäsionsfonds übertragen werden, und die Projekte, die im Rahmen von verschiedenen Linien und Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen finanziert werden sollen. Die Aufgaben und Pflichten der Mitgliedstaaten sollten in dieser Verordnung definiert werden, damit eine klare, präzise und einheitliche Verwaltung über die gesamte Programmlaufzeit sichergestellt wird und somit für alle beteiligten Parteien eine klare Rechtsgrundlage geschaffen wird.

Der Finanzierung grenzüberschreitender Verkehrsstrecken und der Grenzregionen der EU sollte Vorrang eingeräumt werden.

Der grenzüberschreitende Abschnitt sollte klar definiert werden. Im Vergleich zu der geltenden Verordnung wurde dies aus dem aktuellen Vorschlag gestrichen. Das ist wichtig, da grenzüberschreitende Projekte eine der obersten Prioritäten der Finanzierung darstellen.

Gemäß dem in dem Vorschlag genannten Ziel im Verkehrsbereich – der Anpassung des TEN-V-Netzes an die Erfordernisse der militärischen Mobilität – sollte es in bestimmten Fällen möglich sein, nicht vom TEN-V-Netz abgedeckte Verkehrsinfrastrukturanlagen zu finanzieren, die parallel zu einer für die militärische Mobilität besonders wichtigen Strecke verlaufen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für regionale Entwicklung ersucht den federführenden Ausschuss für Verkehr und Tourismus, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Das Programm hat das allgemeine Ziel, die transeuropäischen Netze in den Bereichen Verkehr, Energie und Digitales auszubauen und zu modernisieren und die grenzübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der erneuerbaren Energien zu erleichtern, wobei die langfristigen ***Dekarbonisierungsverpflichtungen*** zu berücksichtigen sind und Synergien zwischen den Bereichen genutzt werden sollen.

Geänderter Text

(1) Das Programm hat das allgemeine Ziel, die transeuropäischen Netze in den Bereichen Verkehr, Energie und Digitales auszubauen und zu modernisieren und die grenzübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der erneuerbaren Energien zu erleichtern, wobei die langfristigen ***Verpflichtungen zur Reduzierung der Emissionen*** zu berücksichtigen sind und Synergien zwischen den Bereichen genutzt werden sollen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) ein Beitrag zur Entwicklung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse in Bezug auf die weitere Integration des Energiebinnenmarkts, die grenz- und sektorübergreifende Interoperabilität, die Förderung der Dekarbonisierung und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie die Erleichterung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich der erneuerbaren Energien; c) im digitalen Bereich:

Geänderter Text

b) ein Beitrag zur Entwicklung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse in Bezug auf die weitere Integration des Energiebinnenmarkts, die grenz- und sektorübergreifende Interoperabilität, die Förderung der Dekarbonisierung **durch die Unterstützung der „sauberen Kohletechnologie“** und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie die Erleichterung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich der erneuerbaren Energien; c) im digitalen Bereich:

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) **30** % der aus dem Kohäsionsfonds übertragenen Beträge werden unverzüglich allen Mitgliedstaaten, die Mittel aus dem Kohäsionsfonds erhalten können, zur Finanzierung von Verkehrsinfrastrukturprojekten gemäß dieser Verordnung zur Verfügung gestellt, wobei grenzüberschreitende und fehlende Verbindungen Priorität haben. Bis zum 31. Dezember 2023 werden bei der Auswahl förderfähiger Projekte für eine Finanzierung die nationalen Zuweisungen

Geänderter Text

(8) **15** % der aus dem Kohäsionsfonds übertragenen Beträge werden unverzüglich allen Mitgliedstaaten, die Mittel aus dem Kohäsionsfonds erhalten können, zur Finanzierung von Verkehrsinfrastrukturprojekten gemäß dieser Verordnung zur Verfügung gestellt, wobei grenzüberschreitende und fehlende Verbindungen Priorität haben. Bis zum 31. Dezember 2023 werden bei der Auswahl förderfähiger Projekte für eine Finanzierung die nationalen Zuweisungen

innerhalb des Kohäsionsfonds in einer Höhe von **70** % der übertragenen Mittel eingehalten. Die auf das Programm übertragenen Mittel, die nicht für Verkehrsinfrastrukturprojekte gebunden sind, werden ab dem 1. Januar 2024 allen Mitgliedstaaten, die Mittel aus dem Kohäsionsfonds erhalten können, zur Finanzierung von Verkehrsinfrastrukturprojekten gemäß dieser Verordnung zur Verfügung gestellt.

innerhalb des Kohäsionsfonds in einer Höhe von **85** % der übertragenen Mittel eingehalten. Die auf das Programm übertragenen Mittel, die nicht für Verkehrsinfrastrukturprojekte gebunden sind, werden ab dem 1. Januar 2024 allen Mitgliedstaaten, die Mittel aus dem Kohäsionsfonds erhalten können, zur Finanzierung von Verkehrsinfrastrukturprojekten gemäß dieser Verordnung zur Verfügung gestellt.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii) Maßnahmen zur Verwirklichung von Abschnitten des Gesamtnetzes in **Gebieten in äußerster Randlage gemäß Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013**, einschließlich Maßnahmen für die betreffenden städtischen Knoten, Seehäfen, Binnenhäfen und Schienen-Straßen-Terminals des Gesamtnetzes im Sinne von Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013;

Geänderter Text

iii) Maßnahmen zur Verwirklichung von Abschnitten des Gesamtnetzes in **Grenzgebieten** der EU, einschließlich Maßnahmen für die betreffenden städtischen Knoten, Seehäfen, Binnenhäfen und Schienen-Straßen-Terminals des Gesamtnetzes im Sinne von Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013;

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer iv a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iva) Studienvorhaben zum Gesamtnetz außer den genannten Projekten für

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Für das in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii genannte spezifische Ziel: Maßnahmen oder bestimmte Tätigkeiten einer Maßnahme, mit denen die Anpassung von Verkehrsinfrastrukturen des TEN-V-Netzes an die Anforderungen der militärischen Mobilität unterstützt werden, um eine zivile und militärische Doppelnutzung der Infrastrukturen zu ermöglichen.

Geänderter Text

c) Für das in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii genannte spezifische Ziel: Maßnahmen oder bestimmte Tätigkeiten einer Maßnahme, mit denen die Anpassung von Verkehrsinfrastrukturen des TEN-V-Netzes **oder – in bestimmten Fällen aufgrund von Anforderungen der militärischen Mobilität – parallel zum TEN-V-Netz** an die Anforderungen der militärischen Mobilität unterstützt werden, um eine zivile und militärische Doppelnutzung der Infrastrukturen zu ermöglichen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) bei Arbeiten bezüglich der in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a genannten spezifischen Ziele darf der Betrag der finanziellen Unterstützung der Union 30 % der förderfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen. Die Kofinanzierungssätze können bei Maßnahmen für grenzüberschreitende Verbindungen unter

Geänderter Text

a) bei Arbeiten bezüglich der in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a genannten spezifischen Ziele darf der Betrag der finanziellen Unterstützung der Union 30 % der förderfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen. Die Kofinanzierungssätze können bei Maßnahmen für grenzüberschreitende Verbindungen unter

den in Buchstabe c genannten Bedingungen, bei Maßnahmen zur Unterstützung von Telematiksystemen, bei Maßnahmen zur Unterstützung neuer Technologien und Innovationen, bei Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktursicherheit entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und bei Maßnahmen in Gebieten in äußerster Randlage auf höchstens **50 %** angehoben werden;

den in Buchstabe c genannten Bedingungen, bei Maßnahmen zur Unterstützung von Telematiksystemen, bei Maßnahmen zur Unterstützung neuer Technologien und Innovationen, bei Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktursicherheit entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und bei Maßnahmen in Gebieten in äußerster Randlage auf höchstens **65 %** angehoben werden;

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Ausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücken sind **keine förderfähigen** Kosten;

Geänderter Text

c) Ausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücken sind **förderfähige** Kosten.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Um die Verwaltung von Maßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2027 noch nicht abgeschlossen sind, zu ermöglichen, können, wenn nötig, über das Jahr 2027 hinaus Mittel zur Deckung von in Artikel 4 Absatz 5 vorgesehenen Ausgaben in den Haushalt eingesetzt werden.

Geänderter Text

(4) Um die Verwaltung von Maßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2027 noch nicht abgeschlossen sind, zu ermöglichen, können, wenn nötig, über das Jahr 2027 hinaus Mittel zur Deckung von in Artikel 4 Absatz 5 vorgesehenen Ausgaben in den Haushalt eingesetzt werden. **Im Zusammenhang mit großen umfassenden Infrastrukturinvestitionen**

*können diese Projekte mit Einwilligung
der Kommission auf der Grundlage der
n+1-Regel fortgesetzt werden.*

Or. en